

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

**Einwohnergemeinden und
Kirchgemeinden**

- Finanzverwaltungen



Hier elektronische Ausgabe des Schreiben mit Anlage

28. September 2022

Kreisschreiben Gemeindefinanzen Nr. 5/2022

**Empfehlung Handhabung Steuervorbezug 2023 wegen Gegenvorschlag zur Initiative
«Jetzt si mir draa (jsmd)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Wie bekannt, wird der Gegenvorschlag zur Initiative «Jetzt si mir draa», welcher vom Solothurner Stimmvolk am 15. Mai 2022 angenommen wurde, vom Regierungsrat per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Somit haben die Gemeinden bezüglich der mittleren und tieferen Einkommen mit Steuereinbussen im Umfang von 28.7 Mio. Franken Gemeindesteuern oder umgerechnet auf einen Steuerbezug von 100% (einfache Staatssteuer) mit rund 24.5 Mio. Franken zu rechnen. Dieser Wert entspricht über alle **Einwohnergemeinden** durchschnittlich 3.1 Steuerfusspunkten. Je nach Zusammensetzung des Steuersubstrates bei den Natürlichen Personen (NP) fallen diese geschätzten Steuerausfälle in der einzelnen Einwohnergemeinde (EG) unterschiedlich aus. Wir haben die Daten des Steueramtes pro Einwohnergemeinde im Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens¹ in Steuerfusspunkte umgerechnet: Sie sind auf unserer Webseite aufgeschaltet: Bei 9 von 10 Gemeinden liegt der errechnete Steuerausfall unter fünf Steuerfusspunkten, bei gut einem Viertel der Einwohnergemeinden unter 3 Steuerfusspunkten.

Für die **Kirchgemeinden** liegen keine gemeindespezifischen Berechnungen vor, wobei der Steuerausfall insgesamt in der Botschaft und Entwurf des Regierungsrates² auf 2.5 Mio. Franken beziffert wurde, was durchschnittlich 3.9 Steuerfusspunkten entspricht.

Zu beachten ist, dass diese Zahlen aufgrund des Steuerjahres 2017 ermittelt wurden und nicht inflationsbereinigt sind.

¹ Berechnungsweise aufgrund Finanzausgleichsgesetzgebung (BGS 131.73)

² Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21.12.2021, RRB Nr. 2021/1919 (VI 0248/2021) Volksinitiative «Jetzt si mir draa», für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefere Einkommen, ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag

2 Hinweise zur Festlegung des kommunalen Steuerertrages

21 Budgetierung Steuerertrag NP 2023

Bezüglich Budgetierung des Steuerertrags NP verweisen wir auf das Schreiben des Finanzdepartements vom 17. August 2022, Ziffer 1.1.1. Wir gehen davon aus, dass je nach Lage der Gemeinde eine gemeindespezifische Einschätzung im laufenden Budgetprozess bereits erfolgt ist. Andernfalls empfehlen wir, sich an den unter Ziffer 1.1 gemachten Ausführungen zu orientieren. Zur Budgetierung vom Steuerertrag von NP verweisen wir ergänzend auf die Ausführungsbestimmungen unter HBO-Ziffer 10.4.3.

22 Festlegung der Vorbezüge NP 2023

Mit Blick auf die Festlegung der Vorbezüge NP für das Rechnungsjahr 2023 machen wir auf folgendes aufmerksam:

- 221 Grundsätzlich ist nach Vorgaben zum geltenden Rechnungslegungsmodell bei der Verbuchung der Steuererträge *mindestens* das **Sollprinzip** einzuhalten (vgl. HBO-Ziffer 12.4.2.2). Das heisst, der Vorbezug erfolgt aufgrund der letzten, verfügbaren definitiven Veranlagung des Steuerpflichtigen (in der Regel ist dies das Steuerjahr 2021). Dieser Vorbezug hat grundsätzlich zu 100%, also ungekürzt, zu erfolgen. Für Gemeinden, die die Auswirkungen des Gegenvorschlags als *unbeachtlich* erachten, kommt die Anwendung des Sollprinzips wie gewohnt zum Tragen. Gleiches gilt für Gemeinden, welche bislang eine der beiden anderen Steuerabgrenzungsmethoden (Sollprinzip+ oder Einzelbewertungsprinzip) angewendet haben. Gemeinden, welche das Sollprinzip anwenden und Ende Jahr eine Einbusse im Steuerertrag registrieren, sollen eine andere Steuerabgrenzungsmethode (Sollprinzip+, Einzelbewertungsprinzip) anwenden, welche zeitliche Rechnungsabgrenzungen zulässt. Eigentliche Steuerrückstellungen bleiben unzulässig.
- 222 **Einwohnergemeinden**, die relevante Steuereinbussen bezogen auf den Gegenvorschlag «jsmd» für das kommende Jahr erwarten, wird als Abweichung vom Sollprinzip eine prozentuale Reduktion des Vorbezugs **befristet auf die Rechnungsjahre 2023 und 2024** zugelassen, und zwar maximal bis zum Prozentwert gemäss AGEM-Steuerausfall-Liste (vgl. agem.so.ch, Rubrik Gemeindefinanzen, Aktuell). Das heisst, statt eines 100%igen Vorbezugs können die Vorbezugsrechnungen um den entsprechenden Prozentsatz gemeindespezifisch heruntergesetzt werden.
- Bei den **Kirchgemeinden** wird für die Rechnungsjahre 2023 und 2024 generell ein Abzug von maximal 4 Prozentpunkten, also ein Vorbezug von 96% akzeptiert.

Die gewählte Steuerabgrenzungsmethode sowie eine allfällige Abweichung davon ist im Anhang A0 (Angewandtes Regelwerk und Abweichungen) zur Jahresrechnung offenzulegen. Im Übrigen behalten wir uns bei heruntergesetzten Vorbezügen vor, allfällige Bereinigungen bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich vorzunehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Michael Aeschlimann
Fachmann Finanzausgleich

e-Kopie:

- VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 217, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen (info@vseg.ch)